

Haushaltssatzung

der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom TT.MM.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	67.432.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	64.582.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf	1.400.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.400.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	71.038.600 EUR
Auszahlungen auf	71.006.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.721.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.202.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.316.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.286.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.518.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.256.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Einzelfall festgesetzt.
4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung per 30.06. bzw. 31.12. des entsprechenden Hausjahres zu informieren.
5. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres oder
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die im Einzelfall 1,0 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 7

1. Mehrerträge auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 41 111 00 „Allgemeine Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 53 720 00 „Kreisumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
2. Mehrerträge auf dem Produkt 61120 „Steuern“; Sachkonten 40 130 00 „Gewerbsteuer“, 40 130 10 „Gewerbsteuer Vorjahr“ und 40 130 20 „Gewerbsteuer Vorvorjahre“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 53 411 00 „Gewerbsteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
3. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten im Finanzhaushalt.
4. Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Fürstenwalde/Spree, TT.MM.2019

- Siegel -

Matthias Rudolph
Bürgermeister